

### Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in der Variante Unternehmermodell

Gemäß DGUV Vorschrift 2 der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ tun sich drei Möglichkeiten auf, wie die o. g. Betreuung umgesetzt werden kann. Das bedeutet allerdings nicht automatisch, dass jeder Unternehmer zwischen diesen drei Möglichkeiten die freie Wahl hat, sind sie doch jeweils an gewisse Voraussetzungen gebunden.

**Anlage 1** der DGUV Vorschrift 2 beinhaltet die Regelbetreuung für Betriebe mit **bis zu zehn Arbeitnehmern**. Hier müssen eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und ein Betriebsarzt schriftlich bestellt, also vertraglich gebunden werden. Die Betreuung umfasst dabei eine Grundbetreuung, deren wesentlicher Bestandteil die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsermittlung und -beurteilung ist (in der Regel ca. acht Stunden alle drei Jahre). Daneben ergibt sich eine anlassbezogene Betreuung, die u. a. bei Folgendem durchzuführen ist:

- der Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- der Einführung neuer Arbeitsmittel, die über ein erhöhtes oder verändertes

Gefährdungspotential verfügen,

- der grundlegenden Änderung von Arbeitsverfahren,
- der Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- der Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes oder verändertes Gefährdungspotential zur Folge haben.

In der **Anlage 2** der DGUV Vorschrift 2 sind die Voraussetzungen für eine Regelbetreuung für Betriebe mit **mehr als zehn Mitarbeitern** festgehalten. Auch hier muss jeweils ein Vertrag mit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einem überbetrieblichen Dienst sowie einem Betriebsarzt geschlossen werden. Es fallen jährlich wiederkehrende Einsatzzeiten an, wobei für die Grundbetreuung jährlich 1,5 Stunden pro Mitarbeiter für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammen angesetzt sind. Neben dieser Grundbetreuung muss eine betriebsspezifische Betreuung wirksam werden, deren Inhalte im Wesentlichen aus dem Ergebnis der Gefährdungsermittlung und -beurteilung resultieren.



Die Mehrheit von Ihnen erfüllt die Eingangsvoraussetzung für die **Anlage 3** der DGUV Vorschrift 2 der BG ETEM, das **Unternehmermodell**. Dieses ist anwendbar bei kleinen Betrieben mit **bis zu 50 Mitarbeitern** im Jahresdurchschnitt. Sollten Sie mit Ihrer Mitarbeiterzahl darüber liegen, ist automatisch die Anlage 2 anzuwenden.



Im Rahmen des Unternehmermodells sind Sie als Unternehmer von der Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes befreit, wenn Sie regelmäßig an Informations- und Motivationsveranstaltungen Ihrer Berufsgenossenschaft, d. h. der BG ETEM, teilnehmen und sich außerdem bedarfsgerecht betriebsärztlich und sicherheitstechnisch beraten lassen. Auch für den letzten Punkt sind wir als Kooperationspartner Ihrer Zahntechniker-Innung Ihr Ansprechpartner. Was die regelmäßigen Informations- und Motivationsveranstaltungen betrifft, so verbergen sich dahinter:

- ein eintägiges Grundseminar,
- ein eintägiges Aufbauseminar nach spätestens drei Jahren, wobei die Berufsgenossenschaft im Sinne einer effektiven Umsetzung auf einen zeitlichen Abstand von drei bis neun Monaten zum Grundseminar orientiert, damit nicht so viel aus dem Grundseminar vergessen und die Kontinuität gewahrt wird,
- halbtägige Fortbildungsveranstaltungen jeweils in einem Abstand von maximal fünf Jahren.

Als zugelassener Kursveranstalter der BG ETEM bieten wir momentan bundesweit für Sie die folgenden Veranstaltungen im Rahmen des Unternehmermodells an:

#### Grundseminar:

27.11.2014 – Berlin

10.02.2015 – Düsseldorf

13.03.2015 – Mannheim

#### Aufbauseminar:

26.11.2014 – Berlin

28.11.2014 – Mannheim-Ladenburg

29.01.2015 – Hannover

05.02.2015 – Neu-Isenburg

11.02.2015 – Düsseldorf

04.03.2015 – Würzburg

11.03.2015 – Freiburg

12.03.2015 – Stuttgart

#### Fortbildungen:

25.02.2015 – Berlin

15.04.2015 – Düsseldorf

21.04.2015 – Leipzig

22.04.2015 – Halle/Saale  
28.04.2015 – Stuttgart  
29.04.2015 – Mannheim  
06.05.2015 – Neumünster  
07.05.2015 – Rostock  
20.05.2015 – Hof

Sollten Sie sich für eine oder mehrere dieser Veranstaltungen interessieren bzw. diese zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für Sie notwendig sein, melden Sie sich bitte bei uns: **Dr. Hölz Sicherheitstechnik GmbH, Tel. 030-7577660**. Wir lassen Ihnen dann gern die für die Anmeldung notwendigen Datenblätter per Fax oder E-Mail zukommen und freuen uns auf Ihren Seminarbesuch.

## Vibrationen und Muskel-Skelett-Erkrankungen

Am 1. April 2014 fand in Kassel eine Fortbildung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) für Zahntechniker und in deren sicherheitstechnische Betreuung Involvierte statt. Dabei sprach Herr Reinke von der BG über Hand-Arm-Vibrationen im Bereich der Zahntechnik.

Infolge solcher Vibrationen kann es gegebenenfalls zu Knochen- und Gelenkerkrankungen sowie zu Durchblutungsstörungen kommen. Entstehen diese nachweislich im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit, besteht die Mög-

lichkeit, dass sie als Berufskrankheit anerkannt werden.



Soweit muss es aber nicht kommen.

Die TRLV Vibrationen (Technische Regeln zur Lärm- und Vibrationsschutz-Verordnung) geben näher darüber Auskunft,

- wie Gefährdungen zu beurteilen sind (Teil 1 - <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRLV/TRLV-Vibration-Teil-1.html>),
- wie Messungen durchzuführen und zu dokumentieren bzw. durchführen und dokumentieren zu lassen sind (Teil 2 - <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRLV/TRLV-Vibration-Teil-2.html>) und
- wann welche Vibrationsschutzmaßnahmen durchzuführen sind (Teil 3 - [von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRLV/TRLV-Vibration-Teil-3.html\).](http://www.baua.de/de/Themen-</a></li>
</ul>
</div>
<div data-bbox=)

Bei Einhaltung der Technischen Regeln können Sie als Unternehmer insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählen Sie eine andere Lösung, müssen Sie damit mindestens denselben Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Außerdem enthalten die TRLV Vibrationen branchenbezogene Gefährdungstabellen bei Vibrationen sowie Benutzungshinweise für diese Tabellen.

Zum Schutz vor Vibrationen sind Auslösewerte und Expositionsgrenzwerte für Hand-Arm- und Ganzkörper-Vibrationen festgelegt. Dabei gelten für Hand-Arm-Vibrationen (HAV) der Auslösewert  $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$  und der Expositionsgrenzwert:  $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$

Die Vibrationsbelastung an einem Arbeitsplatz wird als Tages-Vibrationsexpositionswert  $A(8)$  auf acht Stunden bezogen. Die Beurteilung erfolgt durch den Vergleich mit den Auslöse- bzw. Expositionsgrenzwerten. Beurteilungsgröße für HAV ist der Schwingungsgesamtwert aus den frequenzbewerteten Beschleunigungen aller drei Schwingungsrichtungen. Zusätzlich benötigt man die Einwirkungsdauern. Excel-Anwendungen im Internet ermög-

lichen dann alle weiteren Berechnungen für HAV (Kennwertrechner). Sie finden solche beispielsweise im Internet unter: <http://www.dguv.de/ifa>, Webcode: d3245

Hrsg.: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)

## Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden?

In Abhängigkeit von der Höhe und Dauer der Vibrationsbelastung müssen Sie folgende Maßnahmen bei Überschreitung der Auslösewerte Hand-Arm-Vibrationen ( $A(8) > 2,5 \text{ m/s}^2$ ) durchführen:

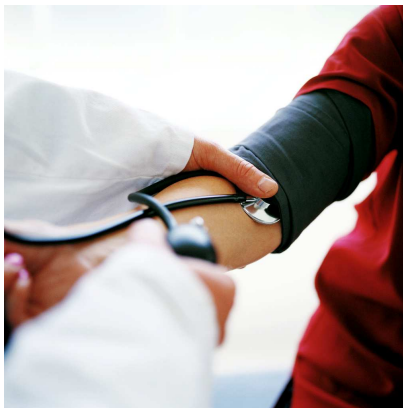


- Information und Unterweisung der Beschäftigten über die Gefahren durch Vibrationen (bereits bei Erreichen des Auslösewertes),

- Aufstellen und Durchführen eines Vibrationsminderungsprogramms,
- Angebot einer Arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß ArbMedVV als Angebotsuntersuchungen (Durchführung nach G 46).

Sollten die Expositionsgrenzwerte für Hand-Arm-Vibrationen von  $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$  überschritten werden, müssen Sie Folgendes veranlassen:

- Ergreifung von Sofortmaßnahmen und Verhinderung weiterer Überschreitung!
- Veranlassung regelmäßiger Vorsorgeuntersuchungen nach G 46.



Unterhalb der Auslösewerte gilt es, den Stand der Technik und mittelbare (indirekte) Gefährdungen zu beachten. Außerdem bleibt das Minimierungsgebot nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unberührt. Demnach sind Gefährdungen an Arbeitsplätzen zu vermeiden oder soweit wie möglich zu verringern.

### Wie ist die Vibrationsexposition zu ermitteln?

Die Vibrationsexposition ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung von einer **fachkundigen Person**, z. B. der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt, zu ermitteln. Ersatzweise für Messungen ist die Gefährdungsbeurteilung auch auf der Grundlage einer Schätzung möglich; für HAV z. B. nach DIN V 45694. Darüber hinaus nennen die TRLV Vibrationen weitere Informationsquellen und geben die Rangfolge vor, in der diese heranzuziehen sind. Messungen müssen nach dem Stand der Technik erfolgen. Damit sind für HAV die Richtlinien und Normen VDI 2057-2 und DIN EN ISO 5349-2 anzuwenden.

Weiterhin gibt es beim Landesamt für Arbeitssicherheit in Potsdam eine Datenbank mit vielen Altdaten zu Vibrationen, die als Erfahrungswerte genutzt werden können. Weitere Orientierungswerte sind unter [www.bg-vibrationen.de](http://www.bg-vibrationen.de) zu finden.



Bei den Zahntechnikern können Hand-Arm-Schwingungen aufgrund von Vibrationen bei der **Benutzung von Handstücken** auftreten. Daher ist es wichtig, die Bedienungsanleitungen der Hersteller genau zu lesen, da diese in der Regel auch entsprechende Werte enthalten. Richten Sie bitte Ihr Augenmerk vor allem auf Drehzahl des Handstücks, den damit ausgeübten Druck, die Dauer der Bearbeitung und die Materialhärte des Werkstücks als einflussnehmende Faktoren auf die Belastung. Bei Überschreiten des Auslösewertes von  $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$  müssen Sie Ihren betroffenen Beschäftigten – wie bereits dargestellt – eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, wird der Expositionsgrenzwert von  $A(8) = 5,0 \text{ m/s}^2$  überschritten, ist die arbeitsmedizinische Vorsorge Pflicht und auf jeden Fall zu veranlassen.

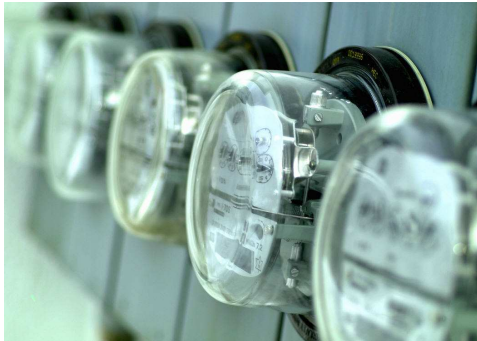
Messungen der Vibrationsexposition zur Gefährdungsbeurteilung sind dann erforderlich, wenn die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte aufgrund anderer Informationsquellen nicht sicher ermittelt werden kann, z. B. wenn keine betriebsspezifischen Vibrationsmesswerte oder keine geeigneten Vibrationsmesswerte aus Vibrationsdatenbanken verfügbar sind, wenn es keine zutreffenden Herstellerangaben zur Vibrationsemission aus den Maschinenunterlagen gibt oder wenn orientierende Werte aus den Übersichten bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Ar-

beitsmedizin (BAuA) nicht angewandt werden können.



Bei räumlich getrennten Arbeitsplätzen ist bei gleichartigen Arbeitsbedingungen die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Allerdings sind die Gründe für die Vergleichbarkeit der Tätigkeiten hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung, der Expositionsbedingungen, Arbeitsabläufe, Verfahren und Umgebungsbedingungen in der Dokumentation festzuhalten. Wenn Sie auf Messwerte zurückgreifen, sind für die Gefährdungsbeurteilung bevorzugt im Betrieb bereits existierende Messwerte heranzuziehen, die an den Arbeitsmitteln und unter den konkret bestehenden Bedingungen im Betrieb erhoben worden sind. Die Ergebnisse fachkundiger Messungen haben in diesem Fall Vorrang gegenüber den Ergebnissen orientierender Verfahren. Dabei versteht man unter orientierenden Verfahren beispielsweise Messungen mit einfachen Dosimetern an den vorhandenen Arbeitsmitteln und unter den konkret vorliegenden Bedin-

gungen im Betrieb. Dosimeter sind in diesem Fall vereinfachte Messgeräte, die aber den Anforderungen an Messeinrichtungen genügen, die in der TRLV Vibrationen, Teil 2 dargestellt sind.

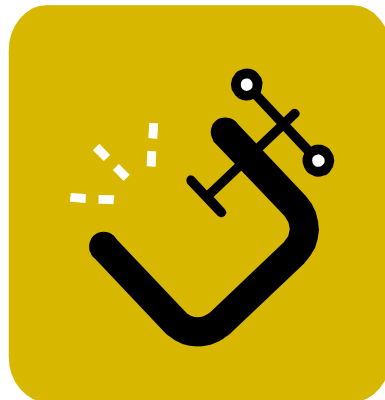


Für Sie als Zahntechniker ist es sinnvoll, repräsentative Vibrationsmesswerte aus anderen Betrieben für die Gefährdungsbeurteilung heranzuziehen. Diese stehen unter der Voraussetzung, dass sie an vergleichbaren Arbeitsmitteln und unter vergleichbaren Einsatzbedingungen erhoben worden sind. Daten zum gleichen Maschinentyp haben Vorrang vor Daten zu vergleichbaren Maschinentypen der gleichen Maschinenart. Nicht in jedem Fall stehen derartige Werte aus der Praxis zur Verfügung oder können auf Anfrage vom Hersteller bereitgestellt werden.

Bei den möglichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Hand-Arm-Vibrationen sei abschließend hervorgehoben, dass wie auch sonst die

Reihenfolge TOP (technisch, organisatorisch, personell) zu beachten ist:

- Suche nach alternativen Arbeitsverfahren (Substitution)
- Auswahl und Einsatz vibrationsgeminderter Geräte, Maschinen, Zusatzteile und Einsatzwerkzeuge
- Reduzierung der Einsatzzeiten und Gewährung von Expositionspausen
- Schulung der Beschäftigten
- Bestimmungsgemäßer Gebrauch der Arbeitsmittel
- Beachtung der Bedienungsanleitung der Hersteller
- Vermeidung verstärkender Einflüsse auf die Vibrationsbelastung (z. B. ungünstige Körperhaltung)
- Regelmäßige Wartung der Arbeitsmittel
- Regelmäßige Kontrolle der Einsatzwerkzeuge
- Angebot von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung



## Sind Sie in Ihrem Betrieb auf dem Laufenden mit der Umsetzung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge?

Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) wurde bereits im Oktober 2013 erstmalig geändert. Wir wiesen in unseren News Anfang dieses Jahres darauf hin. Hier dürfen wir noch einmal Folgendes in Erinnerung bringen:

Es ist zu unterscheiden zwischen

**Pflichtuntersuchungen** (Untersuchungen sind zu veranlassen),

**Angebotsuntersuchungen** (Untersuchungen sind anzubieten – der Beschäftigte entscheidet, ob er davon Gebrauch machen will) und

**Wunschuntersuchungen** (Der Arbeitgeber muss den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen – vgl. dazu auch Ihre Gefährdungsbeurteilung - ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.).

Entsprechend den **Resultaten der Gefährdungsbeurteilung** kann beispielsweise folgende Pflicht- oder Angebotsvorsorge notwendig werden:

**Pflichtvorsorge** bei Tätigkeiten mit

- Infektionsgefährdung,
- silikogenen Stäuben,
- Feuchtarbeit länger als vier Stunden pro Tag.

**Angebotsvorsorge** bei Tätigkeiten mit

- hautsensibilisierenden Stoffen, z. B. Acrylate, nickel- und cobalthaltige Legierungen,
- Feuchtarbeit länger als zwei Stunden und bis zu vier Stunden pro Tag,
- Exposition gegenüber einatembaren und alveolengängigen Stäuben,
- Tragen von Atemschutz der Gruppe 1 (z. B. FFP2-Masken),
- Lärmexposition über dem unteren Auslösewert  $L_{ex,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ ,
- Exposition durch Vibrationen, wenn der Auslösewert von  $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$  bei Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen überschritten wird,
- Bildschirmarbeit (Bildschirmgeräte).

Sollten Sie derzeit nicht über eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung verfügen, um die genannten Notwendigkeiten richtig abschätzen zu können, unterstützen wir Sie dabei gern. Anruf genügt: **030-7577660**. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

